

**Absender
der Fraktion,
der/des
Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE.
mit
BÜRGERPARTEI GL**

Drucksachen-Nr.

0012/2018

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

zur Sitzung:

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 15.02.2018

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
05.12.2017 (eingegangen am 05.12.2017) zur Einrichtung einer
Notschlafstelle für Obdachlose**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 05.12.2017 (eingegangen am 05.12.2017) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, die Verwaltung zu beauftragen, eine Notschlafstelle für Obdachlose und ihre Haustiere zentrumsnah in Bergisch Gladbach einzurichten. Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Rates am 19.12.2017 ist der Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den ASWDG überwiesen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

1.1. Zum Vorgang

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Gemäß § 7 Absatz 2 ZuO entscheidet der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch – soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist – und über Angelegenheiten des Wohnungswesens.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend dieser Regelung wurde vorgeschlagen, den Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann zu überweisen.

Diesem Vorschlag ist der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2017 gefolgt.

1.2 Zum Antrag zur Einrichtung einer Notschlafstelle

Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt bereits eine sogenannte Notschlafstelle. Dort werden Personen nach dem Gewaltschutzgesetz untergebracht, aber auch Personen, die ohne festen Wohnsitz sind und z. B. nachts durch die Polizei aufgegriffen werden. Diese Möglichkeit besteht 24 Stunden am Tag, auch an Wochenenden und wird durch die Rufbereitschaft sichergestellt. Die Notrufnummer ist für diesen Zweck bei der örtlichen Polizei, dem Ordnungsamt und der Kreisleitstelle der Feuerwehr hinterlegt. Zusätzlich werden in diesem Rahmen untergebrachte Personen hier gemeldet und es folgt umgehend Kontaktaufnahme durch die städtischen Sozialarbeiter, um den Sachverhalt der Obdachlosigkeit zu klären und das weitere Vorgehen zu besprechen. Personen, bei denen sich herausstellt, dass die Zuständigkeit nicht bei der Stadt Bergisch Gladbach liegt, (z. B. untergebrachte Person, Sonntagnacht, wohnt aber in Kürten), werden dann an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde verwiesen, damit sie dort eine Unterkunftsmöglichkeit erhalten

2. Auszüge aus dem Jahresbericht 2016 zur Unterbringungssituation von Menschen in Wohnungsnot in städtischen Unterkünften

Im Bereich der Menschen mit Wohnungsproblematik lag der Schwerpunkt auf der Unterbringung wohnungsloser Einzelpersonen, speziell solcher mit psychischen oder/und Suchtproblemen.

Für die Unterbringung der Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen stehen insgesamt 5 Unterkünfte zur Verfügung:

Ahornweg 34A	49 Zimmer
Hecken 3a-3c	18 Zimmer
Gierather Straße 42	24 Zimmer (davon 4 Zimmer mit Barrierefreiheit)

Hoppersheider Busch 16 Zimmer

Gesamt: 107 Zimmer

Zahlen aus der Belegung der Brandwohnung (ca.6 Schlafplätze) und der Notschlafstelle sind hierin nicht enthalten.

Im Jahr 2016 waren durchschnittlich 79 wohnungslose Personen in den städtischen Notunterkünften unterzubringen. Davon im Durchschnitt 10 Frauen. Zugänge und Abgänge hielten sich dabei die Waage.

Darüber hinaus wurden insgesamt 60 Personen in der städtischen Notschlafstelle (2 Zimmer für je 3-4 Personen) kurzfristig untergebracht, 8 Personen davon aufgrund eines Hausverbotes wegen häuslicher Gewalt.

Eine sechsköpfige Familie wurde in Folge eines Wohnungsbrandes in der dafür vorgesehenen Brandwohnung (ca. 6 Schlafplätze) umgehend untergebracht.

Es konnte erneut festgestellt werden, dass bereits in den Notunterkünften untergebrachte Personen leider nur wenig Engagement bei der Beschaffung von eigenem Wohnraum zeigen. Hierbei spielen die schlechten Erfahrungen aus früheren regulären Wohnverhältnissen oder die Summe der Vermittlungshemmnisse eine große Rolle. So stellen beispielsweise ehemalige Zwangsräumungen wegen Mietrückstand und Einträge wegen Verschuldung in der SCHUFA auf dem Wohnungsmarkt ein oft unüberwindliches Hindernis dar. Die Menschen in den Unterkünften haben daher oft nur sehr geringe Chancen, eine Wohnung auf dem Markt zu erhalten.

Die längerfristige Unterbringung von Personen mit schweren psychischen Defiziten und ausgeprägter Suchtproblematik stellt hohe Anforderungen an den Betreuungs- und Hausmeisterdienst und für diese Menschen ist es umso schwerer, eine Wohnung zu finden bzw. sich in regulären Wohnverhältnissen zurecht zu finden..

Die Unterbringungssituation für wohnungslose Menschen in der Stadt Bergisch Gladbach stellt sich aus Sicht der Verwaltung aktuell auskömmlich dar. Menschen, die bei der Stadt vorsprechen und um eine Unterbringung bitten, werden auch untergebracht. Gleichzeitig sucht die Stadt gemeinsam mit dem Netzwerk Wohnungsnot Menschen auf, von denen bekannt ist, dass sie obdachlos sind. Diesen wird dann ebenfalls eine Unterbringung angeboten. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Notschlafstelle wird daher nicht gesehen.

In §2 der Benutzungsordnung für Unterkünfte der Stadt Bergisch Gladbach wurde Folgendes festgelegt: „Mit Ausnahme von Stubenvögeln und Zierfischen dürfen Tiere in der Unterkunft oder auf dem zugehörigen Grundstück nicht gehalten werden. Desgleichen ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet. Über Ausnahmen entsprechend § 1 Abs. 5 Ziff. 3 entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach.“

Maßgebliche Gesichtspunkte, die dazu geführt haben, dass die Hundehaltung generell untersagt ist, sind z.B. die Hygieneanforderungen, die Vorbildwirkung, Störungen der Mitbewohner und der Nachbarn, evtl. bestehende Allergien der Mitbewohner oder Nachbarn, evtl. Gefährdungspotentiale.

Die in der Benutzungsordnung getroffene Vorgabe soll aufgrund der genannten Gesichtspunkte nicht geändert werden.

Im Einzelfall kann die Stadt eine Duldung der Hundehaltung, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aussprechen, hiervon wurde bereits Gebrauch gemacht. In der Vergangenheit wurde noch keine ausgesprochene Duldung widerrufen. Insoweit sieht die Verwaltung derzeit auch keine Notwendigkeit zur Ausweitung von Möglichkeiten der Hundehaltung bzw. zur zusätzlichen Schaffung von entsprechenden Plätzen. Möglicherweise würde eine Notschlafstelle in der beantragten Form eher eine Art "Notschlaf-tourismus" begünstigen. Die

tatsächlich zuständigen Städte und Gemeinden würden sich noch weniger darum kümmern, für die betroffenen Menschen auch nachts und an Wochenenden eine Erreichbarkeit in Notfällen zu schaffen, so wie es eigentlich vom Gesetz vorgegeben ist.

Die Polizei beklagt immer wieder, dass z. B. an Wochenenden in umliegenden Städten und Gemeinden keine zuständige Person oder Stelle zu erreichen sei, um Obdachlosen zu helfen. Daher werden diese Menschen häufig interimweise in Bergisch Gladbach untergebracht, bevor dort Montags wieder Kontakt aufgenommen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit Bürgerpartei GL zur Einrichtung einer Notschlafstelle für Obdachlose wird abgelehnt, derzeit wird der skizzierte Bedarf nicht gesehen.